



Verkündet am 04.07.2019
Nekes, Justihauptsekretärin
Als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Detmold

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604
Bielefeld,

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, dieser vertr. d. d. Vorsitzenden, Berliner
Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355
Hamburg,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold auf die mündliche Verhandlung
vom 04.06.2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hüttemann als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
120 % des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb am 26.06.2013 bei [REDACTED] in [REDACTED] einen
gebrauchten Pkw VW Passat für 13.129,-- €.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor Typ EA 189 EU 5 ausgestattet, dessen
Abgasrückführungssystem über zwei Betriebsmodi verfügt. Im NOX-optimierten
Modus 1, der in dem neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu
einer erhöhten Abgasrückführungsrate und zu einem verminderten Stickoxidausstoß.
Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der
Betriebsmodus 0 aktiv. Befindet sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand, wird dies von
der Software des Motortyps erkannt und in den Betriebsmodus 1 geschaltet.

Die Beklagte hat für den Motortyp des Fahrzeugs ein Softwareupdate entwickelt,
welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den beiden Betriebsmodi
beseitigen soll. Der Kläger hat dieses Update vor ein bis eineinhalb Jahren
durchführen lassen.

Der Kläger trägt vor, er sei durch die Beklagte durch Prospekte und Werbeaussagen
über die Umweltverträglichkeit des Autos arglistig getäuscht worden. Daneben habe
er auf die Richtigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung (Anlage XI der Richtlinie
2007/46/EG) und die Typengenehmigung für das Fahrzeug vertraut. Tatsächlich
würden die dort zugrunde gelegten Schadstoffwerte jedoch nicht eingehalten.
Daneben stelle das Inverkehrbringen eines mangelhaften Fahrzeugs in Verbindung
mit einer manipulativen Software ein vorsätzlich sittenwidriges Verhalten nach § 826
BGB dar. Die mittlerweile durchgeführte Nachbesserung durch das Softwareupdate
sei nicht ausreichend. Das Fahrzeug verbrauche jetzt etwa 1,5 l pro 100 km mehr
Dieselkraftstoff.

Der Kläger beantragt,

1.)

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 17.265,46 € mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs VW Passat Variant 2.0 TDi mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Rückübergabe und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2.)

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Antrag zu 1.) aufgeführten Fahrzeugs in Annahmeverzug befinde,

3.)

die Beklagte weiter zu verurteilen, ihn von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.12.2018 freizustellen,

4.)

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1.) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet das Vorliegen eines Mangels und eines deliktischen Handelns und trägt im Übrigen vor, eventuelle Unzulänglichkeiten an dem Auto seien durch das Softwareupdate behoben worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch nach §§ 823 ff., 826, 311 Abs. 3 BGB nicht ausreichend dargetan.

Unabhängig von der Frage, ob das von dem Kläger erworbene Fahrzeug nach Durchführung des Softwareupdates noch Mängel aufweist, ist ein unmittelbarer Anspruch gegen den Hersteller des Motors, der nicht Vertragspartner des Kaufvertrages geworden ist, nicht zu erkennen.

Für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB fehlt es an einem konkreten Vortrag zu einem betrügerischen Handeln der Beklagten gegenüber dem Kläger, das sich auf dessen Kaufentscheidung ausgewirkt hätte. Der Kläger trägt schon nicht vor, welche organschaftlichen Vertreter der Beklagten ihn auf welche Weise über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges getäuscht haben sollen. Ein allgemeiner Hinweis auf Presseveröffentlichungen, Werbeprospekte und sonstiges Informationsmaterial genügt nicht. Ob und inwieweit die Regeln über die Prospekthaftung bei Kapitalanlagen auf den Erwerb von Kraftfahrzeugen entsprechend anwendbar sind, kann dahinstehen. Der Kläger hat jedenfalls keine konkrete Dokumentation benannt, die ihm bei Abschluss des Kaufvertrages vorgelegen hat und mit einem Prospekt für Kapitalanlagen vergleichbar wäre. Ebenso ist nicht vorgetragen, inwieweit eventuelle falsche Prospektangaben oder sonstige Täuschungshandlungen den Vorstandsmitgliedern der Beklagten zugerechnet werden können. Daneben fehlt es auch an der erforderlichen Stoffgleichheit zwischen einem eventuellen Schaden des Klägers und einem daraus entstandenen Vorteil auf Seiten der Beklagten. Der von dem Kläger gezahlte (möglicherweise überhöhte) Kaufpreis ist dem verkaufenden Händler und nicht der Beklagten zugeflossen. Das Interesse der Beklagten könnte allenfalls auf eine allgemeine Umsatzsteigerung gerichtet sein. Auch ein sogenannter fremdnütziger Betrug kommt nicht in Betracht, weil sich nicht feststellen lässt, dass die Beklagte die Absicht hatte, einem Händler einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 1 EG-FGV scheiden ebenfalls aus. Dass die sogenannte Übereinstimmungsbescheinigung des streitigen Fahrzeugs ungültig ist, hat der Kläger nicht nachgewiesen. Es lässt sich auch nicht feststellen, dass eine eventuelle materielle Unrichtigkeit dieser Bescheinigung für seine Kaufentscheidung eine Rolle gespielt hat.

Ebenso ist ein Anspruch aus § 826 BGB zu verneinen. Das vorsätzliche Inverkehrbringen einer mangelhaften Sache allein ist nicht ausreichend. Hinzu kommen muss eine besondere Verwerflichkeit, die dadurch gekennzeichnet wird, dass die in Rede stehende Handlung gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d.h. mit den grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. Palandt-Sprau, 76. Aufl., § 826 BGB, RdNr. 4). Inwieweit dieses neben dem Schädigungsvorsatz unabhängig zu prüfende Merkmal im vorliegenden Fall gegeben ist, lässt sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen. Daneben bleibt auch offen, welchen der handelnden Personen bei der Beklagten im Jahr 2013 ein solcher Vorwurf zu machen gewesen wäre.

Schließlich sind auch die Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 BGB nicht gegeben. Danach können zwar besondere Schutz- und Rücksichtnahmepflichten auch im Hinblick auf Personen entstehen, die am eigentlichen Vertrag nicht beteiligt sind. Dass die Beklagte jedoch bei dem Kaufvertrag zwischen dem Kläger und seinem Verkäufer besonderes Vertrauen für sich in Anspruch genommen und damit die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst hätte, ist nach den obigen Ausführungen nicht vorgetragen. Insbesondere ist dafür die o.g. Übereinstimmungsbescheinigung nicht ausreichend.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 709 ZPO.

Hüttemann

Beglaubigt
Noket
Justizhauptsekretärin



